

hauptmannschaften mit Gewissenhaftigkeit verfahren ist. Daß drei, beziehentlich vier Amtshauptleute in der Kammer sitzen, kann immerhin doch als Beweis dafür gelten, daß die Bevölkerung ihnen Vertrauen entgegenbringt, und die Stellung, die dieselben in der Kammer einnehmen, scheint mir nicht dagegen zu sprechen, daß nicht die Regierung sich bemüht hätte, tüchtige Leute auf diese Posten zu stellen.

Auf die Bedenken der Herren Abgg. Uhlemann und Walter gehe ich heute nicht specieller ein. Die mehr oder minderen Befugnisse der Ausschüsse, auf welche der Herr Abg. Walter zugekommen ist, lassen sich hier im Plenum nicht discutiren und ich mache nur darauf aufmerksam, daß freilich eine Erweiterung ihrer Befugnisse allemal auch eine Vermehrung der Geschäfte des einzelnen Mitgliedes zur Folge hat und daß, wenn wir von verschiedenen Seiten bereits darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Vorlage zu große Ansprüche an die Opferwilligkeit des Privatmannes mache, wir auch immer darauf bedacht sein müssen, diese Ansprüche nicht zu hoch anzuspannen. Ebenso wenig, glaube ich, eignet sich die Abgrenzung der Bezirke zu einer Debatte im Plenum. Im Allgemeinen sind für den Plan, den die Regierung aufgestellt hat, die Anschauungen maßgebend gewesen, denen heute der Herr Abg. Uhlemann Ausdruck verliehen hat; andererseits verkenne ich aber gar nicht, daß, soweit das praktische Bedürfnis es erlaubt, der größere Bezirk auch vom Standpunkte der Regierung aus den Vorzug verdient vor dem kleineren.

In Betreff des Aufwandes hat gestern der Herr Abg. Fahnauer eine Frage an die Regierung gestellt, die dahin ging, ob bereits ein genauer Voranschlag über die erste Einrichtung der neuen Behörde vorliege. Dieser Voranschlag liegt nicht vor und konnte auch füglich nicht vorliegen, denn einmal stand ja noch gar nicht fest, wieviel Bezirke wir haben würden, und zum Anderen war ja auch die Thatsache noch gar nicht außer Zweifel, ob die Entwürfe überhaupt Annahme finden würden. Es wird allerdings die erste Einrichtung einen großen Aufwand veranlassen. Indes glaube ich, daß derselbe doch nicht so erheblich sein wird, als von mancher Seite vorgestellt wird. Es wird an vielen Orten wohl möglich sein, ein Staatsgebäude aufzufinden, in dem die Behörde untergebracht werden kann. Zum Theil wird sich auch das Bedürfnis der Localitäten bei den Gerichten vermindern und jedenfalls kann ich hervorheben, daß die Einrichtung einer neuen Amtshauptmannschaft nicht einen so hohen Aufwand machen wird, als die Einrichtung eines Gerichts. Haftlocale werden die Amtshauptmannschaften, wie der Entwurf sie vorschlägt, sehr selten bedürfen, und wo dies der Fall sein sollte, werden die Gerichtsgefängnisse den Bedürfnissen vollständig genügen, sie werden mit für die Amtshauptmannschaften zu verwenden sein. In Bezug auf den Auf-

wand hat ferner der Herr Abg. Fahnauer darauf Bezug genommen, daß der Herr Abg. von Könniger gestern den jährlichen Bedarf einer neuen Bezirksverwaltungsbehörde auf 6000 Thaler angegeben, und da die Regierung zu dieser Aeußerung geschwiegen habe, so müsse er annehmen, daß sie dieser Aeußerung beipflichte. Im Allgemeinen, meine Herren, kann ich nicht zugeben, daß die Regierung alle Aeußerungen als richtig anerkennt, denen sie nicht sofort widerspricht. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Viele von den geehrten Mitgliedern der Kammer reden ja sehr oft und sehr oft Sachen, mit denen die Regierung durchaus nicht einverstanden ist.

(Heiterkeit.)

Wenn sie da jedesmal besonders widersprechen wollte, so würde die Debatte ins Unendliche verlängert werden.

(Sehr richtig!)

Was aber speciell die Anfrage anlangt, so glaube ich allerdings, daß unter 6000 Thlr. der budgetmäßige Aufwand für eine Amtshauptmannschaft, wie der Entwurf sie sich denkt, kaum zu stellen sein wird, zumal wenn ich erwäge, daß die derzeitigen Beamtengehalte aller Kategorien, nicht bloß der niederen — ich scheue mich nicht, das offen auszusprechen und habe nicht zu befürchten, daß man mich deshalb selbstüchtiger Absichten zeihen wird — in Zukunft einer Aufbesserung bedürfen, und zwar so bald als möglich!

Der Herr Abg. Petri hat sich gegen den § 2 des Entwurfs gewandt; er findet darin eine Verdunkelung der Absicht der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Meine Herren! Die Bestimmung im § 2 sub b verdankt ihre Entstehung lediglich dem Wunsche, den Bezirkseingesessenen die neue Einrichtung nicht zu unbequem zu machen, und ich möchte doch nicht ganz zugeben, daß, wenn die Einzelrichter, die Gerichtsämter verbunden sein sollen, auf Requisition auch in Verwaltungssachen Zeugenabhörungen und Vereidigungen vorzunehmen, man sie deshalb wieder zu Verwaltungsbeamten machte. Meine Herren! Die Abhörnung eines Zeugen ist an sich weder eine Verwaltungs-, noch eine Justizsache, die kann eine Justizbehörde, die kann eine Verwaltungsbehörde, wenn ihre Zusammensetzung die erforderlichen Garantien für die Zuverlässigkeit der Befragung des Zeugen und der Vereidigung derselben bietet, besorgen, ebenso die Vereidigung. Die letztere ist bis vor Kurzem sogar eine Prerogative der Gerichtsbehörden oder doch solcher Behörden, die mit richterlichen Befugnissen ausgestattet waren, gewesen. Wollen Sie Absatz b im § 2 streichen, so wird es eben weiter keine Folge haben, als daß viele Geschäfte für die Bezirkseingesessenen zeitraubender und im Allgemeinen kostspieliger werden. Gegen den etwaigen Mißbrauch der fraglichen Bestimmung durch die Verwaltungsbehörde kann und soll im Verordnungswege Vorsehrung getroffen werden. Sehr dankbar bin ich dagegen dem Herrn